



Foto: Eurawasser

Wasserwerk: Individuelle ÖPP-Modelle für den Versorgungssektor tragen den Bedürfnissen der Kommunen hinsichtlich der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung Rechnung.

Streit lässt sich vermeiden

Öffentlich-Private Partnerschaften spielen in der Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft eine wichtige Rolle. Die Interessenkonflikte, die häufig bei gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften entstehen, lassen sich durchaus ausgleichen.

In der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) überdurchschnittlich häufig vorzufinden. So haben weitgehend rechtlich selbstständige Stadtwerkegesellschaften, meistens in der Form der GmbH oder der AG, die Versorgung übernommen. Aber auch in der Entsorgung beauftragen viele Kommunen entweder private Unternehmen oder städtische Tochtergesellschaften. Allein in Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen mittlerweile insgesamt an mehr als 1450 privatrechtlichen Gesellschaften beteiligt (Stand: März 2005).

„Echte“ ÖPP setzen eine gemeinsame Organisation der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft voraus mit dem Ziel, die öffentlichen Aufgaben wirtschaftlicher als bisher zu erfüllen. Die meisten Organisationsformen bei Versorgung und Entsorgung sind – traditionell

gewachsen – als ÖPP einzuordnen. Sei es, dass sie lebenszyklusorientiert gebündelt wurden und langfristig insgesamt an ein privates Unternehmen vergeben sind (unechte ÖPP), oder dass gemischtwirtschaftliche Gesellschaften die Leistung erbringen (echte oder institutionalisierte ÖPP).

Kombination nach Maß

Im Versorgungsbereich kann auf zahlreiche bewährte Modelle für institutionalisierte ÖPP zurückgegriffen werden, die einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Interessen des privaten Partners und denen der öffentlichen Hand sicherstellen. Den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Kommune wird durch maßgeschneiderte Kombinationen der zahlreichen bekannten Varianten Rechnung getragen. Bei Stadtwerkegesellschaften spielt die Leis-

tungsebene dabei – angesichts des langsam zunehmenden Wettbewerbs im Energiesektor und der monopolartigen Strukturen im Wasser- und Leitungsbereich – eine eher untergeordnete Rolle. Stadtwerkeunternehmen sind im Moment immer noch ertragsstark, sodass es selten zu Konflikten zwischen den Partnern kommt. Die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung als wesentliches Interesse der Kommune muss ohnehin aufgrund der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sichergestellt werden. Auch die Höhe der Netznutzungsentgelte ist durch die Deregulierung gesetzlich geregelt.

Konfliktfälle, die bei der Beteiligung des privaten Partners bedacht werden müssen, sind am ehesten noch Tariffragen und Sponsoringaktivitäten. Wichtig ist, Problemfelder vor Vertragsschluss zu erkennen und in einer Konsortialabsprache zu regeln. Bei den Tarifen ist es für

die Gemeinde beispielsweise inakzeptabel, wenn Strom- und Gaspreise weit über dem Einkaufspreis liegen. Der private Partner wiederum kann nicht hinnehmen, dass aus sozialen Gründen der Stadtrat eine Gaspreissenkung einseitig für die Stadtwerke vorgibt. Als Lösung kommen für diese Fragen kleine paritätisch gesetzte Entscheidungsgremien in Betracht, die – ohne politischen Einfluss – nach objektiven Kriterien über die Preispolitik entscheiden.

Klare Regelungen

Art und Umfang von Sponsorentätigkeiten oder Gewinn mindernde Faktoren wie ein öffentlicher Tarifvertrag sollten ebenfalls vor Beteiligung des privaten Partners in einer Konsortialabsprache festgelegt werden. So kann der Private diese Punkte im Kaufpreisangebot für die Geschäftsanteile berücksichtigen und es lässt sich Streit vermeiden.

Auch bei den Entsorgungsaufgaben haben sich zahlreiche Modellvarianten in der Praxis bewährt, die maßgeschneidert den Bedürfnissen der Kommunen Rechnung tragen können. Jedoch ist ein wesentlicher Unterschied in diesem Bereich, dass die Gemeinde oder der Landkreis weiterhin Träger der Aufgaben bleiben müssen. Denn sie erhebt für Müllabfuhr oder Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtliche Gebühren.

Gängigstes Modell im Entsorgungsbereich sind gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, an denen die Kommune zu 51 Prozent und der private Partner zu 49 Prozent beteiligt ist. Die Gemeinde beauftragt die Gesellschaft mit den Entsorgungsleistungen und zahlt hierfür ein Entgelt, das der Private im Rahmen seines Angebotes für die Beteiligung an der gemischtwirtschaftlichen Gesell-

schaft neben dem Kaufpreis für die Geschäftsanteile kalkuliert hatte.

Gemischtwirtschaftliche Gesellschaften werden meist nicht paritätisch ausgestaltet. Die Einflussrechte auf das Unternehmen orientieren sich nicht an der Höhe der Geschäftsanteile; vielmehr muss der private Partner, der die Höhe der Einnahmen der Gesellschaft durch die von ihm angebotenen Leistungsentgelte bestimmt hat, die volle Managementverantwortung übernehmen. Die Kommune kann nur dann mitentscheiden, wenn grundlegende Fragen betroffen sind, wie etwa die Ausweitung der Geschäftstätigkeit über das Gemeindegebiet hinaus oder Arbeitnehmerfragen.

Im Gegenzug muss der Private gegenüber der Gemeinde garantieren, dass die Gesellschaft Gewinne abwirft. Aus diesem Grund werden in einem Rahmenvertrag umfassende Garantien und Insolvenzabwendungspflichten vereinbart. Wurde das Entgelt aus dem Leistungsvertrag vom privaten Partner nicht auskömmlich kalkuliert, hat er durch Einlagen in die Gesellschaft die Verluste zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass der Gemeinde die garantierten Gewinnausschüttungsansprüche ausgezahlt werden.

Ute Jasper



Die Autorin

Dr. Ute Jasper ist Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf und leitet dort das Dezernat „Public Sector“